

Bekanntgabe

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss
Bau-, Umwelt und Werksausschuss

Zuständigkeit
zK

Betreff:

Aktueller Sachstand zum Herbizideinsatz

Sachdarstellung:

Die grundlegende Vorschrift für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), zu denen die Herbizide (Wildkrautbekämpfungsmittel) zählen, ist das Pflanzenschutzgesetz. Dieses hat neben dem Schutz von Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen vor allem den Zweck, Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von PSM oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt entstehen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist daher auch grundsätzlich auf Freilandflächen beschränkt, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Dies bedeutet, dass PSM auf Feld- und Wegrändern, Ödland, Straßen, Parkplätzen, Rad- und Gehwegen oder Hof- und Betriebsflächen nicht ausgebracht werden dürfen. Für die letztgenannten befestigten Flächen sind gem. § 6 (3) PflSchG auf Antrag allerdings engumgrenzte Ausnahmen mit Zustimmung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Hannover möglich.

In den gärtnerisch gepflegten Anlagen der Stadt Helmstedt werden Pflanzenschutzmittel generell nur in sehr speziellen Ausnahmefällen eingesetzt (z. B. zur Queckebekämpfung im Straßenbegleitgrün). Der Wildkrautbesatz auf den befestigten städtischen Flächen muss allerdings, in Abhängigkeit von der Nutzung, schon allein aufgrund der Verkehrssicherungspflicht unterhalb bestimmter Schwellen gehalten werden. Allein mit mechanischen Verfahren oder dem über viele Jahre praktizierten Abflämmen kann dies mit dem vorhandenen Personalbestand bereits seit längerem nicht mehr ausreichend sichergestellt werden. Dieser Sachverhalt in Zusammenhang mit der Entwicklung umweltverträglicherer Herbizide und daran angepasster Aufbringungsverfahren haben dazu geführt, dass die Verwaltung ein Wildkrautmanagement für die befestigten Flächen entwickelt hat, welches neben den weiterhin praktizierten mechanischen Verfahren für gewisse Flächen auch den Herbizideinsatz vorsieht. Eine Genehmigung dafür war vom Pflanzenschutzamt erstmalig für das Jahr 2004 erteilt worden und auch in den Folgejahren erfolgte jeweils ein positiver Bescheid.

Die Genehmigung erstreckte sich bisher auf den Einsatz des PSM RoundUp Ultra (Wirkstoff: Glyphosphat), das entweder mit einem Walzenstreichgerät oder mit einem

Dochtstreicher gezielt auf die Wildkräuter aufgebracht werden darf. Das Mittel wirkt über die grünen Pflanzenteile, sodass ein wirkungsvoller Einsatz erst erfolgen kann, wenn eine ausreichende Blattmasse gebildet ist. Ein „klinisch reines“ Stadtbild darf daher trotz des Herbizideinsatzes auch in der Zukunft nicht erwartet werden. Da die Beschaffung eines Walzenstreichgerätes mit nicht unerheblichen Investitionskosten verbunden wäre, kooperiert die Stadt Helmstedt hier zudem mit der Stadt Königslutter, indem sie das dort vorhandene Gerät bei Bedarf und Verfügbarkeit ausleiht.

...

Wie die Praxiserfahrungen der Vorjahre gezeigt haben, kann das Walzenstreichgerät nicht auf allen in Frage kommenden Flächen mit zufriedenstellendem Ergebnis eingesetzt werden (z. B. Kopfsteinpflaster auf dem Holzberg). Es ist in diesem Jahr das Wildkrautmanagement daher noch auf das PSM Finalsan Unkrautfrei (Wirkstoff: Pelargonsäure) ausgedehnt worden. Es handelt sich hierbei gleichfalls um ein Totalherbizid, das allerdings auch im Spritzverfahren eingesetzt werden darf und daher auf unebenen Pflasterflächen deutliche Vorteile in der Anwendung aufweist. Dieses schnell abbaubare Mittel führt aber nur zum Absterben der oberirdischen Pflanzenteile, sodass die Wirkungsdauer viel geringer ist als bei dem zuvor genannten PSM. Das Pflanzenschutzamt hat uns daher für Finalsan auch eine mehrmalige Anwendung im Jahr genehmigt.

Neben den beschriebenen chemischen Verfahren stellt allerdings nach wie vor die mechanische Wildkrautbekämpfung den eindeutigen Schwerpunkt in der Unterhaltung der befestigten städtischen Flächen dar. Neben dem rein manuellen Einsatz steht dafür auch ein motorgetriebener Wildkrautbesen zur Verfügung.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass mit dem beschriebenen Wildkrautmanagement eine sowohl unter ökonomischen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten tragfähige Lösung gefunden werden konnte, die aber selbstverständlich in der Zukunft weiterzuentwickeln und entsprechend neuerer Erkenntnisse anzupassen ist.

Im Zusammenhang mit dem Wildkrautmanagement in der Stadt Helmstedt ist abschließend ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von PSM durch Privatleute auf den öffentlichen Flächen grundsätzlich nicht zulässig ist und auch nicht zugelassen werden kann. Auch für Privatgrundstücke gilt zudem der Grundsatz, dass auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen (also beispielsweise auf der Grundstückseinfahrt oder der Terrasse) PSM nur eingesetzt werden dürfen, wenn vorher eine Ausnahmegenehmigung beim Pflanzenschutzamt eingeholt worden ist.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

(Eisermann)